200029

Botschaft

zum Änderungsentwurf des Gesetzes über die Kantonspolizei und der Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei

---

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir haben die Ehre, Ihnen die vorliegende Botschaft zum Änderungsentwurf des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 11. November 2016 (PolG; SR/VS 550.1) und der Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Dezember 2017 (PolV; SR/VS 550.100) zu unterbreiten.

1. Einführung

Mit der vorliegenden Änderung soll das Gesetz über die Kantonspolizei aufgrund verschiedener bundesrechtlicher Gesetzesänderungen und Rechtsprechungsentscheide des Bundesgerichts aktualisiert werden.

Andererseits geht es auch darum, die bei der Kantonspolizei neu geschaffenen Strukturen, namentlich die Abteilung Schnelleinsatz, die Abteilung Cyberkriminalität und das Bedrohungsmanagement, in den gesetzlichen Grundlagen zu verankern.

Zudem wurden einige Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsverordnung stilistisch angepasst.

2. Kommentar pro Artikel

2.1. Bestimmungen zum PolG

Art. 3 Abs. 3 PolG

Es geht darum, den gesamten Prozess der Nachrichtengewinnung, der über die reine Suche hinausgeht, besser darzustellen. Nach der Suche, d. h. der Informationsbeschaffung, soll der Begriff "auswerten" darauf hinweisen, dass die gesammelten Informationen einer Verarbeitung unterzogen werden, die ihre Nutzung ermöglicht. Dies ermöglicht es, Rohdaten in Informationen umzuwandeln, die es ermöglichen, fundierte Entscheidungen zu treffen und entsprechend zu handeln.

Art. 9a PolG

Diese Bestimmung ermöglicht die Organisation eines Ausbildungslehrgangs unter der Federführung der Kantonspolizei, nachdem beschlossen wurde, das erste Jahr der Grundausbildung der Polizeiakademie Savatan ab 2025 ins Wallis zu verlegen. Sie bietet auch ihren Partnern der Stadtpolizeien und der öffentlichen Institutionen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene die Möglichkeit, daran teilzunehmen.

Zusätzlich kann so die Verrechnung der Kosten, die durch die Aufnahme von Aspiranten aus anderen Organisationen als der Kantonspolizei entstehen, sichergestellt werden.

Art. 10, 14, 15, 16 und 17 PolG + Art. 4, 4a, 8 und 8a PolV

Die Organisation und die Beschreibung der Aufgaben der beiden operativen Einheiten, d.h. der Gendarmerie und der Kriminalpolizei, wurden in die PolV überführt. Es geht darum, eine allgemeine Beschreibung der Organisation der Kantonspolizei im Gesetz beizubehalten und jede der operativen und unterstützenden Einheiten in der Verordnung zu detaillieren.

Art. 18 Abs. 1 PolG

Die Stellvertreter der Stabsoffiziere als Leiter der operativen Einheiten im Rang eines Majors gemäss PolG sind nicht Mitglieder des Stabes (Art. 10 Abs. 2 PolG). Sie können daher nicht als diensthabende Offiziere die operative Bereitschaft wahrnehmen (Art. 18 Abs. 1 PolG). Nach einigen Jahren Praxis mit dem aktuellen System erweist es sich als notwendig, die Gruppe der Offiziere, die als Dienstoffiziere herangezogen werden können, punktuell zu erweitern. Die Majore sind erfahrene und ausgebildete höhere Offiziere, die in der Lage sind, diese Führungsbereitschaft zu gewährleisten. Sie ermöglicht es zudem, die Anzahl der Offiziere zu erhöhen, die in der Lage sind, diesen Bereitschaftsdienst zu übernehmen, vor allem in besonderen Situationen.

Titel 4a, Art. 26a, 26b, 26c und 26d PolG

Am 12. Februar 2021 nahm der Grosse Rat des Kantons Wallis das Postulat Nr. 4.0378 mit dem Titel "*Verstärkung des Personalbestands des Korps der Kantonspolizei*" an. Damit wurde der Kantonspolizei durch ihre Einheit Kriminalpolizei die Aufgabe des Bedrohungsmanagements zugewiesen. Mit dieser Aufgabe sind Inspektoren betraut, die speziell in diesem Bereich ausgebildet und in den Kreisen des Kantons verteilt sind. Sie sind dafür verantwortlich, die Verwaltung und Nachverfolgung von Bedrohungen zu gewährleisten. Tatsächlich bedrohen immer mehr oft gewalttätige Personen Behörden oder andere Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes verbal und physisch.

Diese vier neuen Artikel legen den rechtlichen Rahmen für die Erfüllung der Aufgaben fest, die mit dem Bedrohungsmanagement verbunden sind, und betreffen den Informationsaustausch, die Verarbeitung von und den Zugang zu Daten sowie die Massnahmen, die zur Verfügung stehen, um zu handeln.

Art. 28 Abs. 1 und 1bis PolG

Im Rahmen von Ermittlungen nach der Begehung einer Straftat muss die Kantonspolizei zum Zwecke der Aufklärung auch auf verschiedene Massnahmen gegenüber verdächtigen Personen zurückgreifen können. Aus diesem Grund wurde der vorliegende Artikel angepasst. Zudem hat ein interkantonaler Vergleich gezeigt, dass unsere Bestimmung derjenigen der anderen Kantone ähnlich ist. Was die Arten von Massnahmen betrifft, sollte jedoch der Begriff "Handflächenabrücke" gestrichen

werden, da es sich dabei um eine Massnahme handelt, die die Kantonspolizei in der Praxis nicht anwendet. Im vorliegenden Fall wird entschieden, eine allgemeine Formulierung mit dem Begriff "Fingerabdrücke" beizubehalten, wie sie in den anderen Kantonen verwendet wird. Schliesslich wird Absatz 1bis hinzugefügt, um Verwechslungen mit den Bestimmungen der Strafprozessordnung und/oder des Gesetzes über DNA-Profile zu vermeiden.

Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 PolG

Absatz 1 des vorliegenden Artikels wurde angepasst, um den Bestimmungen zum Schutz des Kindes im Schweizerischen Zivilgesetzbuch zu entsprechen. Darüber hinaus wurde im Falle der Betreuung eines Minderjährigen eine Informationspflicht gegenüber der Schutzbehörde in Absatz 2 aufgenommen.

Art. 48 Abs. 4 PolG

Diese Rechtsgrundlage legitimiert die Polizei, unter den festgelegten Bedingungen Schusswaffen mit letaler Munition einzusetzen. Im Falle eines Einsatzes der genannten Waffe muss der diensthabende Offizier, der die operative Bereitschaft sicherstellt, sofort benachrichtigt werden. Ein Bericht ist auch an den Kommandanten der Kantonspolizei zu richten. Der Begriff "ausführlichen" wurde gestrichen, damit derjenige, der von seiner Schusswaffe mit letaler Munition Gebrauch macht, die gleichen Rechte hat wie jede Privatperson in einem Strafverfahren.

Art. 53 Abs. 1 und 1bis PolG

Ziel der Änderung dieser Rechtsgrundlage ist die Anpassung an die Datenschutzanforderungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung am 1. Januar 2024 (GIDA).

Art. 59 Abs. 1 PolG

Dieser Artikel wird in Absatz 1 *in fine* ergänzt, um den Anforderungen des Urteils des Bundesgerichts vom 20. November 2022 (BG 1C_39/2021, Kanton Solothurn) zu entsprechen.

Art. 62 Abs. 1 Bst. b PolG

Die Aufzählung wird um die Bedingung der Handlungsfähigkeit ergänzt. Dies ist in der Praxis bereits ein obligatorisches Kriterium für die Rekrutierung, das jedoch bei der vorherigen Revision des PolG nicht erwähnt wurde. Sie wurde daher in Buchstabe b eingefügt. Die anderen Bedingungen mussten verschoben werden.

Art. 63 Abs. 2 PolG

Hierbei handelt es sich um eine stilistische Anpassung des Begriffs "Aspirantenschule" durch "Aspirantenausbildung".

Art. 66 PolG

Die Frist von fünf Jahren wurde im Hinblick auf die 36 Monate, die im Reglement über die Weiterbildung für das Personal der Kantonsverwaltung vom 26. Januar 2011 (SR/VS 172.220) vorgesehen sind, auf drei Jahre herabgesetzt.

Art. 71 Abs. 1 Bst. g PolG

Das PolG regelt den Status der Aspiranten nicht. Mit der Ergänzung in Buchstabe g erhält der Staatsrat die Kompetenz, in der PolV diesbezüglich Vorschriften zu erlassen.

Art. 80 Abs. 2 PolG

Die Kantonspolizei verfügt nicht über ein Reglement über den Tarif der erhobenen Kosten und Gebühren. Hier geht es darum, die gesetzliche Verankerung für die künftige Regelung zu schaffen, die dem Staatsrat vorgelegt werden muss. Sie befindet sich derzeit in Ausarbeitung.

Art. 87 Abs. 3 PolG

Im Rahmen der Revision des PolG und der PolV wurden die Bestimmungen, die es dem Staat Wallis ermöglichten, eine besondere zusätzliche Unfallversicherung für die Mitglieder der Kantonspolizei abzuschliessen, die das Risiko von Berufsunfällen abdeckt, gestrichen, da sie im kGPers enthalten waren. Das kGPers enthält jedoch keine spezifischen Bestimmungen zu diesem Thema, und es bestand keine Absicht, diese zusätzliche Versicherung für die Angehörigen der Kantonspolizei abzuschaffen. Es geht hier darum, die Rechtsgrundlage für diese Versicherung, die bis zum heutigen Tag in Kraft ist, wieder einzufügen.

Art. 89 Abs. 1 PolG

Durch diese Änderung soll die Ausweitung der Delegation von Aufgaben präzisiert werden. Diese Delegation kann jedoch nur an Sicherheitsunternehmen erfolgen, die im Sinne des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen vom 18. Oktober 1996 (SR/VS 550.3).

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 09.05.2019

Diese Übergangsbestimmung steht im Zusammenhang mit Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe f PolG für hängige Verfahren betreffend Administrativmassnahmen. Bei der Kantonspolizei sind bis heute keine Verwaltungsverfahren aus der Zeit vor Mai 2019 offen. Da sie ihren Nutzen verloren hat, ist diese Übergangsbestimmung zu streichen.

2.2. Bestimmungen zur PolV

Art. 2 Abs. 4 und 5 und Art. 17 PolV

Die zusätzlichen operativen Strukturen (ZOS) werden auf Befehl und bei Bedarf mobilisiert. Sie sollen gezielt auf besondere oder aussergewöhnliche Ereignisse reagieren. Sie werden von einem Offizier befehligt, und ihre Mitarbeiter verfügen über spezielle Fähigkeiten und Ausbildungen. ZOS sind nicht permanente Strukturen, die Einsatzbereiche wie Geiselnahmen, Verhandlungen, verdeckte Ermittler, Hooliganismus, Help-Lines, Rückführungen auf dem Luftweg, Hubschraubereinsätze usw. abdecken.

Diese Struktur existiert bereits und es wird hier eine strukturelle Anpassung vorgeschlagen, indem sie von Art. 17 nach Art. 2 Abs. 4 in der allgemeinen Organisation verschoben wird, da die ZOS, wie oben beschrieben, dem gesamten Polizeikorps dienen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und Art. 7a PolV

Die Schaffung der Abteilung Schnelleinsatz (ASE) innerhalb der Kantonspolizei geht auf die Erfüllung des Postulats Nr. 4.0378 zurück. Die ASE, die zurzeit aus

5 Personen besteht, ist aktiv. Längerfristig wird sie mit dem Erhalt aller VZÄ aus 23 VZÄ bestehen.

Diese Sektion ermöglicht es der Kantonspolizei, permanente Mittel zur Verfügung zu stellen, sei es tagsüber oder nachts, und besonders reaktiv an Orten zu sein, an denen die Bevölkerung beginnt, ein Gefühl der Unsicherheit zu empfinden (z.B. Bahnhöfe). Zur Unterstützung der Gendarmeriekreise bekämpft die ASE serielle Phänomene und Strassenkriminalität, verstärkt die abschreckende Präsenz vor Ort und bekämpft die grenzüberschreitende Kriminalität.

Mit der Schaffung der ASE muss diese Struktur in der PolV verankert werden.

Art. 6 Abs. 1 Bst. c und d PolV

Es wird vorgeschlagen, die Bezeichnung der Gruppe Rückschaffungen der Abteilung Spezialeinheiten in Gruppe Flughafen und Migration zu ändern. Diese Gruppe befasst sich nämlich mit allen Aufgaben im Zusammenhang mit der Migration, nicht nur mit Rückschaffungen, sowie mit den Aufgaben der Flughafenpolizei in Sitten.

Die Gebirgsgruppe ist für Einsätze in den Bergen und in steiler Umgebung zuständig. Sie bearbeitet Untersuchungen nach Unfällen oder Leichenbergungen und beteiligt sich an der Suche nach vermissten Personen. Als Antwort auf einen operativen Bedarf angesichts der beträchtlichen Anzahl von Opfern in den Bergen wurden nach und nach Spezialisten ausgebildet; eine Gebirgsgruppe wurde ab dem 1. August 2023 offiziell innerhalb der Abteilung Spezialeinheiten gegliedert, unter der Führung eines Gruppenchefs.

Art. 7 Abs. 1 Bst. b PolV

Bei der Revision des PolG im Jahr 2016 verfügte die Kantonspolizei über ein Kompetenzzentrum für Schwerverkehr in St-Maurice. Seit dem 1. November 2020 wurde ein zweites in Simplon eröffnet.

Art. 8 Abs. 1 Bst. b Ziff. 7, Art. 15 Abs. 1 Bst. c und Art. 15a PolV

Die Schaffung der Abteilung Cyberkriminalität ist ebenfalls auf die Annahme und Umsetzung des oben genannten Postulats Nr. 4.0378 zurückzuführen. Die Abteilung besteht derzeit aus 7,7 Personen und hat ihre Arbeit aufgenommen. Letztendlich wird sie mit dem Erhalt aller VZÄ aus 12 VZÄ bestehen.

Die Cyberkriminalität und die sogenannte digitale Kriminalität haben sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt, haben Auswirkungen auf unsere Bevölkerung und bieten den Kriminellen hohe und oft leicht zu erwirtschaftende Gewinne. Als Folge dieser Entwicklung und der rasanten und unumkehrbaren Digitalisierung unserer Gesellschaft erfordern die polizeilichen Ermittlungen, die die Abteilung Cyberkriminalität zur Bekämpfung dieser Art von Straftaten durchführt, die sich in der manchmal abstrusen Welt des Internets abspielen, angesichts der Komplexität und des Umfangs der Aufgabe höhere technische Kompetenzen und spezialisierte Ressourcen, um die Effizienz der Strafverfolgung in diesem Bereich zu optimieren.

Mit der Schaffung der Abteilung Cyberkriminalität sollte diese Struktur in der PolV verankert werden.

Art. 8 Abs. 2 PolV

Das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) ist am 1 Juni 2022 in Kraft getreten. Dieses Gesetz zielt auf die Änderung mehrerer anderer Gesetze ab, darunter das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS - SR 120). Die neuen

Bestimmungen ermöglichen es der Polizei, früher und damit präventiv zu handeln, wenn konkrete und aktuelle Hinweise darauf hindeuten, dass eine Person eine terroristische Bedrohung darstellt, indem sie verschiedene Zwangsmassnahmen ergreift.

Daher müssen Änderungen in der PolV vorgenommen werden, um die Kriminalpolizei als Vollzugsorgan für diese teilweise neuen Bestimmungen (Art. 6 Abs. 1, 23i und 23r BWIS) festzulegen.

Art. 9 Abs. 3 Bst. a und Art. 14 Abs. 3 PolV

In Bezug auf die Prostitution hat die Praxis gezeigt, dass diese heute hauptsächlich in Salons und/oder Wohnungen ausgeübt wird. Die Zuweisung dieser Aufgabe an die Kreise entspricht besser den operativen Bedürfnissen, die sich aus dem Gesetz über die Prostitution vom 12. März 2015 (ProstG - SR/VS 932.1) ergeben. Sie gewährleistet eine bessere Kenntnis des Milieus, das häufig mit kriminogenen Situationen verbunden ist, die bereits in den Zuständigkeitsbereich der Kreise der Kriminalpolizei fallen. Dasselbe gilt für die Bekämpfung des Menschenhandels, dessen Koordination durch die Bundeskriminalpolizei erfolgt.

So handelt es sich um eine interne Reorganisation innerhalb der Kriminalpolizei, die seit dem 1. Dezember 2021 in Kraft ist. Früher war diese Aufgabe der Abteilung Jugend und Sitte zugewiesen. Aus diesem Grund wird die PolV entsprechend geändert.

Art. 9 Abs. 3 Bst. b PolV

Im Rahmen des Postulats Nr. 4.0378 stimmte der Grosse Rat des Kantons Wallis auch der Schaffung von Stellen für Koordinatoren im Bereich häusliche Gewalt und Umgang mit Querulanten zu. Derzeit werden die Koordination und das Bedrohungsmanagement von den Inspektoren der Kreise der Kriminalpolizei übernommen, die bereits im Amt sind und in diesem Bereich geschult wurden. Die Dezentralisierung durch die Kreise gewährleistet, dass die mit dem Bedrohungsmanagement verbundenen Themen auf regionaler Ebene sowohl personell als auch geografisch bekannt sind und wahrgenommen werden.

Artikel 11 Abs. 2 und 15 Abs. 2 PolV

Wir schlagen vor, den Begriff der organisierten Kriminalität aus Artikel 11 zu streichen und ihn in Artikel 15 Absatz 2 PolV zu integrieren. Da das organisierte Verbrechen in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich von Fedpol fällt, werden alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Koordination von Themen, die kriminelle Organisationen betreffen, wie sie auf Bundesebene erfasst sind, an die Abteilung Information, Analyse und Dokumentation (AIAD) übertragen, die die Funktion eines SPOC (simple point of contact) wahrnehmen wird. Je nach Art der Untersuchungen und den damit verbundenen Anforderungen werden die Ermittlungen dann an die Kreise oder spezialisierten Abteilungen der Kriminalpolizei weitergeleitet.

Art. 15 Abs. 1 Bst. a PolV

Im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015 (NDG - SR/VS) bezeichnet jeder Kanton eine Behörde, die für die Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) bei der Ausführung dieses Gesetzes zuständig ist. Die Gruppe Spezialermittlungen der Kantonspolizei übernimmt diese Rolle der kantonalen Vollzugsbehörde. Somit muss die PolV in Artikel 15 ergänzt werden, um diese Bezeichnung zu formalisieren.

Art. 19 bis 23a PolV

Die Kantonspolizei besteht aus sieben Einheiten. Die operativen Einheiten, d.h. die Gendarmerie und die Kriminalpolizei, verfügen in der Verordnung über eine detaillierte Beschreibung ihrer strukturellen Organisation sowie der ausgeführten Aufgaben. Dasselbe gilt für die Unterstützungseinheiten, d. h. Leitung und Controlling, Kommunikation, Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten und Logistik. Hier geht es lediglich um eine Beschreibung der Zusammensetzung und der Aufgaben, die von diesen Unterstützungseinheiten wahrgenommen werden.

Art. 41 PolV

Die Frist von fünf Jahren wird analog zur Änderung von Artikel 66 PolG auf drei Jahre herabgesetzt.

Art. 45 Abs. 2 und Art. 47 PolV

Die Entwicklung der Organisation des Polizeikorps und die notwendigen Spezialisierungen der zivilen Mitarbeitenden lassen es nicht zu, die zu vereidigenden zivilen Mitarbeitenden aufzuzählen. Es erweist sich daher als notwendig, eine allgemeinere gesetzliche Grundlage zu erlassen, die dem Kommandanten die Kompetenz gibt, die zu vereidigenden zivilen Mitarbeiter zu bezeichnen.

Art. 52, 55, 56 und 57a PolV

Die vorgeschlagenen Änderungen der oben genannten Artikel betreffen die Grundausbildung der Polizeiaspirantinnen und -aspiranten im Hinblick auf den Erwerb des eidgenössischen Fachausweises. Das Hauptziel besteht darin, die kantonale Rechtsgrundlage an das neue allgemeine Ausbildungskonzept anzupassen, das 2020 in Kraft getreten ist und die Polizeiausbildung in der Schweiz grundlegend reformiert hat.

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen auch darauf ab, Rechtssicherheit für die Aspirantinnen und Aspiranten zu schaffen, die aufgrund der Natur ihrer praktischen Tätigkeit während der Ausbildung auf hoheitliche Befugnisse angewiesen sind, um die festgelegten Ausbildungsziele zu erreichen und so ihren Studiengang zu validieren.

Schliesslich ist die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien ein wichtiger Aspekt der Grundausbildung, insbesondere in Bezug auf die Organisation und die Vorbereitung auf die Berufsprüfung am Ende der Ausbildung. In dieser Hinsicht zielt der vorgelegte Text darauf ab, eine qualitativ hochwertige Zusammenarbeit zu gewährleisten, die den Bedürfnissen der Gemeinden in diesem Bereich entspricht.

Art. 54 PolV

Diese Bestimmung wird geändert, um die verschiedenen Schritte des Auswahlverfahrens, das innerhalb des Polizeikorps gilt, zu erläutern.

Art. 57 PolV

Die Formulierung der aktuellen Absätze 1 und 2 enthielt einen rechtlichen Widerspruch zwischen dem Begriff des befristeten Vertrags und der gegebenen Möglichkeit, auf eine ordentliche Kündigung zurückzugreifen, die für den unbefristeten Vertrag gilt. Während seiner zweijährigen Ausbildung gilt für den bei der Kantonspolizei angestellten Aspiranten das System des maximal befristeten Vertrags. Er endet mit der Erlangung des eidgenössischen Fachausweises als Polizist. Die Probezeit wird analog zu den Bestimmungen des kGPers auf sechs Monate festgelegt. Nach Ablauf dieser Frist und bis zum Abschluss der Ausbildung beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.

Art. 58 Abs. 3 PolV

Dieser Absatz 3 steht im Zusammenhang mit dem neuen Absatz 2 von Artikel 80 des PolG. Sämtliche von der Kantonspolizei in Rechnung gestellten Leistungen werden somit in einem künftigen, vom Staatsrat verabschiedeten Reglement festgelegt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die erläuterten Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

4. Schlussfolgerung

Angesichts der vorstehenden Ausführungen hoffen wir, dass der Grosse Rat den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und seiner Ausführungsverordnungen, den wir mit dieser Botschaft vorlegen, annehmen wird. Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie samt uns dem Machtschutz Gottes.

Sitten, den 26. Januar 2024

Der Präsident des Staatsrats: **Christophe Darbellay**
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**